



AELF-AN • Mariusstraße 26 • 91522 Ansbach

E-Mail
Gudrun Doll

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AN-L2.2-4612-60-2-2

Name
Reinhold Schmidt

Telefon
0981 8908-1232

Ansbach, 16.05.2022

12. FNP-Änderung der Stadt Wolframs-Eschenbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Doll,

Bereich Landwirtschaft:

Gegen die vorgestellten Planungen bestehen keine Einwände.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise:

Die unter Pkt. 3.1 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 beschriebenen eingriffsmindernde Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltmaßnahmen bitten wir beizubehalten.

Sparsamer Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB): Die unter Pkt. 3.2 des Umweltberichts beschriebene weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 unter bestimmten Umständen (z.B. bei Maßnahmen der Biotopvernetzung) sollte für die noch auszuweisende Kompensationsfläche A2 eingehalten werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob dieser Ausgleich nicht ausschließlich auf dem Planungsgebiet erreicht werden kann. Die Ausweisung von Ausgleichsfläche darüber hinaus würde unnötig der Landwirtschaft entzogen.

Bei der Einzäunung/Eingrünung verweisen wir auf die vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen.

Die Zufahrten und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht eingeschränkt werden.

Immissionen (insbesondere Staub), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.

Wir bitten, betroffene Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zeitnah zu informieren.

Bereich Forsten (Bearbeiter: Andreas Egl):

Östlich an die Vorhabensfläche liegt ein Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Der Abstand der Baugrenze und der Einfriedung zum Waldrand beträgt 20 Meter. Die Baumhöhen des angrenzenden Kiefernaltbestandes mit einem Unter- und Zwischenstand aus Fichte, Eiche, Birke, Hainbuche und weiteren Laubbaumarten liegen über 20 Meter. Ein kleiner Teil der Vorhabensfläche liegt also noch im Baumfallbereich. Auf der Anlage muss nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Personen gerechnet werden. Zudem liegt ein Großteil der Anlagenfläche außerhalb der Baumfallzone. Damit ist die Gefährdung für Leib und Leben durch Baumwurf als sehr gering einzuschätzen. Durch die ausreichend großen Abstände werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Wald erwartet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich für die Stadt Wolframs-Eschenbach als Eigentümerin der benachbarten Waldfläche das Haftungsrisiko und der Bearbeitungsaufwand im bemessenen Umfang erhöht. Durch einen größeren Abstand, Vereinbarungen über einen Haftungsausschluss oder die Anlage eines stabilen Waldrandes könnten diese Nachteile minimiert werden.

Zusammenfassend hat der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhold Schmidt

EINGANG 06. MAI 2022



**Bayerischer
Bauernverband**

Geschäftsstelle Ansbach

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Jürgen Eisen
Telefon: 0981 97190-0
Telefax: 0981 97190-70
E-Mail: Juergen.Eisen@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 03.05.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 07.04.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ei-554

**Bauleitplanung der Stadt Wolframs-Eschenbach
12. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark
Sonnenenergie Biederbach“
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2022 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Stadt Wolframs-Eschenbach im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten einschließlich Ausgleichsmaßnahmen mit hier rund 6,5 ha wird gerade von den wirtschaftenden Betrieben kritisch gesehen. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen im Stadtgebiet und im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.
2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.
4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Der Grünweg, Fl.-Nr. 221 ist ein Verbindungsweg zwischen den Gewannen. Dieser muss auch nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach · Telefon 0981 97190-0 · Telefax 0981 97190-70

Ansbach@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Ansbach · Kto. 209 015 · BLZ 765 500 00 · IBAN: DE93 7655 0000 0000 2090 15 · BIC: BYLA DE M1 ANS
VR-Gewerbekbank Ansbach eG · Kto. 49425 · BLZ 765 600 60 · IBAN: DE79 7656 0060 0000 0494 25 · BIC: GENO DE F1 ANS

5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.
6. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugetieren und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Jürgen Eisen
Fachberater

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Härtfelder IT GmbH
z.Hd. Frau Doll
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim



EINGANG 12. MAI 2022

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek Bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de	610 – 20/21 SG 41	0981 468-4123	0981 468-4019	2.27

Ansbach, 10.05.2022

Stadt Wolframs-Eschenbach;

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ sowie 12. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 06.04.2022

Anlagen: Planungsunterlagen (i.R.)

- 1 Stellungnahme – Tiefbauverwaltung –
- 1 Stellungnahme – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz –

Sehr geehrte Frau Doll,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Mayer – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:

Die dargestellten Grundstücke befinden sich in Nähe zur Kreisstraße AN 59.
Hierfür ist die zuständigkeitshalber eine Stellungnahme des Staatlichen Bauamt einzuholen.

Herr Federschmidt – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de	VR-Bank Mittelfranken West eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two large, stylized loops followed by a horizontal line.

Fabianek

LANDRATSAMT ANSBACH
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4
Untere Naturschutzbehörde

an

SG 41 Frau Fabianek

- Im Hause -

Az: 1730.01-0059/0035 SG 44-Fe

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Bezug: Schreiben vom 08.04.2022, Az.: 610-20/21 SG 41

**Stadt Wolframs-Eschenbach;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Solarpark Sonnenenergie Biederbach" und 2. Änderung FNP Stadt Wolframs-Eschenbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: Heftung in Rückgabe

Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)

Der Standort der Anlage liegt laut dem Regionalplan der Region 8 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Der angrenzende Mönchswald ist ein Schwerpunkt für naturbezogene Erholung. Diese kann durch die Anlage eingeschränkt werden. Die vorgesehene Eingrünung bindet die Anlage nur unzureichend in Landschaftsbild ein.

Eine wirksame Funktion der geplanten Eingrünungsmaßnahmen (2-reihige Hecke auf einem 3 Meter breiten Pflanzstreifen mit einem Reihenabstand von 80 cm) mit dem resultierenden starken Rückschnitt kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht die Anforderungen an eine landschaftlich wirksame Eingrünung ebenso wenig erfüllen wie nachhaltige Funktion im Biotopverbund.

Das Sondergebiet wird mit einer Grundfläche (GR) von 2,84 und 2,93 ha angegeben. Weitere Angaben zum Maß der baulichen Nutzung fehlen. Für die nachvollziehbare Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung sind konkretere Angaben erforderlich. Daher muss von einer vollständigen Überbauung bzw. bis zu einer maximal zulässigen GRZ von 0,8 ausgegangen werden.

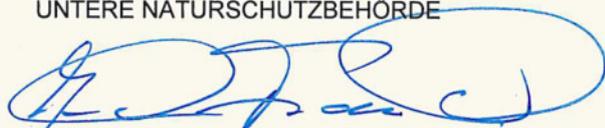
Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde mit dem Faktor 0,1 durchgeführt. Für die nach Baunutzungsverordnung maximal zulässige Überbauung ist dieser Faktor deutlich zu niedrig angesetzt und soll korrigiert werden.

Die im Gutachten zur saP genannte Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für den Kiebitz sind im Weiteren in Art und Fläche zu konkretisieren

Ansbach, 04.05.2025

LANDRATSAMT ANSBACH

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Federschmidt', written over the printed name below.

J. FEDERSCHMIDT

Dipl. Ing. (FH) Landespflege



Per E-Mail
Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
07.04.2022	RMF-SG24-8314.01-66-1-26 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	29.04.2022

Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolframs-Eschenbach plant die Darstellung einer ca. 6,6 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf den Fl.-Nrn. 219 und 223 der Gemarkung Biederbach, ca. 450 m östlich des Ortsteils Biederbach. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ aufgestellt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP (8) 6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

...

RP (8) 7.1.1 Landschaftliches Leitbild

Abs. 2 (Z) „Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.“

RP (8) 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP (8) 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus landesplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem erheben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Das Plangebiet ist wie sein Umfeld durch ackerbauliche Nutzung auf großen, ebenen Flächen mit einem Mangel an landschaftsgliedernden Elementen geprägt. Es grenzt im Osten direkt an den Mönchswald, welcher großräumig betrachtet den Standort auch nach Süden und Norden abschirmt.

Etwa 250 m nördlich befindet sich bereits eine rund 14 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage, die eine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 darstellt. Andererseits liegt der Standort vollumfänglich in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet LB 3 „Große zusammenhängende Waldgebiete“. Laut Begründung zu LEP 7.1.2 werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete solche Gebiete oder Teilgebiete festgelegt, „die wegen

- ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,
- ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,
- ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder
- ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen und Flusslandschaften, Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume)

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen.“

Die Begründung kommt auf S. 9 zu dem Ergebnis, dass die Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt werden, „da sich der Änderungsbereich randlich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet und keine Waldflächen betroffen sind, deren Schutz der Hauptzweck des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist.“ Dabei berücksichtigt die Argumentation unzureichend seine Funktionen für angrenzende Räume:

- Hinsichtlich einer Zufluchtsfunktion der großen Waldgebiete für Flora und Fauna ist ggf. zu berücksichtigen, dass Arten beispielsweise vom Waldrand aus im Offenland Nahrung suchen. Wenngleich die Freiflächen-Photovoltaikanlage nur einen kleinen Teil entsprechender Nahrungshabitate in Anspruch nimmt, sollte diesbezüglich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Vor allem sollte jedoch stärker berücksichtigt werden, dass die großen Waldgebiete das Landschaftsbild prägen und es somit auch zu den Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gehört, diese Prägung der Landschaft durch den Waldrand zu sichern. Dem kann am besten durch eine intensive Randeingrünung v. a. auf der Westseite Rechnung getragen werden.

Außer nach Westen entfaltet der Standort keine Fernwirkung. Bei Berücksichtigung des Hinweises zur Randeingrünung v. a. auf der Westseite führt die Planung daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist aus landesplanerischer Sicht dann auch mit dem Grundsatz RP (8) 6.2.3.3 vereinbar.

Auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 218 Gemarkung Biederbach ist das Biotop Nr. 6730-1166 „Nasswiese und Extensivgrünland östlich von Biederbach“ kartiert. Das Grünland scheint zwischenzeitlich umgebrochen zu sein. Es wird empfohlen, mit der Unteren Naturschutzbehörde den Status und eine ggf. erforderliche Berücksichtigung in der vorliegenden Planung abzustimmen.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde

Auf Grund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird der Standort bzw. die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen und wird durch die bisher unzureichende Eingrünungsplanung der Einzäunung auch nicht landschaftsgerecht eingebunden.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird dargelegt, dass auf Grund des Parallelverfahrens - gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ lediglich ein Umweltbericht auf der Ebene des Bebauungsplans, erstellt wird.

Bei Parallelverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Umweltbericht zu erstellen und im parallellaufenden Verfahren auf diesen zu verweisen. Im vorliegenden Fall wurde der Umweltbericht auf der Ebene des Bebauungsplans erstellt. Der erstellte Umweltbericht ist jedoch nicht vollständig, da die Alternativenprüfung (ernst zu nehmende Prüfung von Standortalternativen) fehlt. Auf Grund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hat die Prüfung der Standortalternativen ein besonderes Gewicht, da landschaftliche Vorbehaltsgebiete von Bebauung frei zu halten sind.

Im Umweltbericht wird auf ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen. Das Gutachten sollte im nächsten Verfahrensschritt mit vorgelegt werden, da die Planung andernfalls nicht abschließend geprüft werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Stand des FNP nicht nachvollzogen werden kann. Allgemein ist festzustellen, dass eine Gemeinde je nach baulicher Entwicklung und Herausforderungen die das gesamte Gemeindegebiet betreffen, den FNP alle 10 Jahre einer Gesamtfortschreibung unterziehen sollte. Im Hinblick auf die Anforderungen die sich aus dem Klimawandel und der Energiekrise stellen, wird der Bedarf gesehen, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben und einen Landschaftsplan (LP) aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Oberregierungsrat



Per E-Mail

Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
07.04.2022	RMF-SG24-8314.01-66-7-2 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	29.04.2022

Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Solarpark Sonnenenergie Biederbach"; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolframs-Eschenbach plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit einem Geltungsbereich von ca. 6,55 ha zur Ausweisung eines ca. 5,77 ha großen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf den Fl.-Nrn. 219 und 223 der Gemarkung Biederbach, ca. 450 m östlich des Ortsteils Biederbach. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (12. Änderung).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP (8) 6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn

...

keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP (8) 7.1.1 Landschaftliches Leitbild

Abs. 2 (Z) „Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.“

RP (8) 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP (8) 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus landesplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem erheben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP (8) 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Das Plangebiet ist wie sein Umfeld durch ackerbauliche Nutzung auf großen, ebenen Flächen mit einem Mangel an landschaftsgliedernden Elementen geprägt. Es grenzt im Osten direkt an den Mönchswald, welcher großräumig betrachtet den Standort auch nach Süden und Norden abschirmt.

Etwa 250 m nördlich befindet sich bereits eine rund 14 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage, die eine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 darstellt. Andererseits liegt der Standort vollumfänglich in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet LB 3 „Große zusammenhängende Waldgebiete“ (s. a. Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes). Dem kann am besten durch eine intensive Randeingrünung v. a. auf der Westseite Rechnung getragen werden. Außer nach Westen entfaltet der Standort keine Fernwirkung. Bei Berücksichtigung des Hinweises zur Randeingrünung führt die Planung daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist aus landesplanerischer Sicht dann auch mit dem Grundsatz RP (8) 6.2.3.3 vereinbar.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde

Neben den grundsätzlichen Bedenken zum Standort und der fehlenden Standortalternativenprüfung auf der Ebene des FNP (s. Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird die Planung kritisch gesehen.

Standortauswahl und Landschaftsbild

Aus fachlicher Sicht berücksichtigt die Planung nicht die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen sind völlig unzureichend dimensioniert und fachlich nicht akzeptabel.

Eine 2-reihige Hecke, mit einer Auswahl von Arten, die höher als 2m werden, kann nicht auf einem maximal 3 m breiten Streifen umgesetzt werden. Die Pflanzung soll mit einem Reihenabstand von 80 cm erfolgen. Idealerweise werden landschaftliche Heckenpflanzungen mit einem Abstand von (1-) 1,5 m gepflanzt.

Die im Text dargelegten Grenzabstände zu Pflanzungen sind nicht umfassend, jedoch prinzipiell korrekt wiedergegeben. In der Pflanzliste sind Arten enthalten die höher als 2 m werden. Für diese Arten passen die Grenzabstände nicht, sofern die Breite der geplanten Eingrünungsmaßnahmen

nicht entsprechend angepasst werden.

Wird die Anlage gemäß der aktuellen Planung umgesetzt, müssen die Gehölze regelmäßig massiv zurückgeschnitten werden. Die Pflanzung könnte dadurch weder die Funktion einer landschaftsge- rechten Eingrünung, noch nachhaltige Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Das Sondergebiet wird mit einer Grundfläche (GR) von 2,84 und 2,93 ha angegeben. Weitere An- gaben zum Maß der baulichen Nutzung fehlen. Für die nachvollziehbare Anwendung der baupla- nungsrechtlichen Eingriffsregelung sind konkretere Angaben erforderlich.

muss von einer vollständigen Überbauung bzw. bis zu einer maximal zulässigen GRZ von 0,8 aus- gegangen werden.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde mit dem Faktor 0,1 durchgeführt. Für die nach Baunutzungsverordnung maximal zulässige Überbauung ist dieser Faktor deutlich zu niedrig ange- setzt. Die beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung sind zwi- schenzeitlich durch die Aktualisierung des Naturschutzrechts und die dadurch rechtlich bindenden Maßnahmen nicht mehr anwendbar.

Mit Datum vom 10.12.2021 wurden vom StMB aktuelle Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben https://www.stmb.bayern.de/as- sets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf.

Die noch offenen Ausgleichsmaßnahmen sind bis zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen.

Es sollten die aktuell geltenden Hinweise für die Bearbeitung der bauplanungsrechtlichen Eingriffs- regelung zu Grunde gelegt werden.

Artenschutz

Die bisherigen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können nicht abschlie- ßend beurteilt werden, da das saP Gutachten bisher kein Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind und die Maßnahmen für den Verlust von Lebensräumen für den Kiebitz noch zu ergänzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Oberregierungsrat

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstr. 1
91438 Bad Windsheim

Anschrift Geschäftsstelle

Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

EINGANG 03. MAI 2022

Kontakt

Herr Dr. Fugmann
rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen
55a/2022 BPL
55b/2022 FNP

Telefon

0981 53-1676

Ansbach, 28.04.2022

Bauleitplanung der Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach, im Parallelverfahren:

- 12. Änderung des Flächennutzungsplans
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Schreiben vom 07.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolframs-Eschenbach beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 6,6 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nrn. 219 und 223 der Gemarkung Biederbach. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 450 m östlich des Ortsteils Biederbach. Das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Flurstücke sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das nähere Umfeld ist im Norden, Osten und Süden durch weitläufige Waldbereiche gekennzeichnet. Ca. 250 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich bereits eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage (Geltungsbereich ca. 15 ha).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert darüber hinaus:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

Abs. 2 (Z) „Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.“

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich im direkten Nahbereich bereits eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage. Insofern kann von einer Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes LEP 6.2.3 ausgegangen werden. Aufgrund der Struktur der Umgebung (Waldrandlagen, bestehende Gehölzstrukturen, flaches Gelände) und der geplanten Grünordnung des hier gegenständlichen Plangebietes, welche eine umlaufende Randeingrünung mit Sträuchern vorsieht, ergibt sich aus hiesiger Sicht keine Summenwirkung, die sich erheblich negativ auf das umliegende Orts- und Landschaftsbild auswirken würde.

Das Plangebiet befindet sich – wie auch das nordwestlich gelegene Bestandsgebiet – innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll gem. RP8 7.1.3.2 (Z) der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aus hiesiger Sicht kommt der Planung im **vorliegenden Einzelfall** zugute, dass durch die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage eine technische Vorprägung im betroffenen Landschaftsraum bereits vorhanden ist. Auch besitzt die Planung aufgrund der umliegenden Waldbereiche und Heckenstrukturen nur eine geringe Wirkung auf die weitere Umgebung. Ob durch die Art der Grünordnung (insb. Randeingrünung mit Sträuchern, Erhalt der mittig bereits bestehenden Heckenstrukturen als Grünzäsur) und die gewählten Festsetzungen (u.a. Beschränkung der zulässigen Modulhöhe auf max. 3 m) der besonderen Gewichtung der Belange des betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes hinreichend Rechnung getragen wird, ist abschließend durch die naturschutzfachlichen Stellen (insb. Höhere und Untere Naturschutzbehörde) zu beurteilen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen sollte auch deshalb erfolgen, da westlich das großflächige kartierte Biotop Nr. 6830-1019-001 „Nasswiese mit Extensivwiesen-Anteilen östlich von Biederbach“ an das Plangebiet angrenzt.

Mit Blick auf das betroffene landschaftliche Vorbehaltsgebiet muss angemerkt werden, dass die in den Planunterlagen getroffenen Aussagen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 3.1, S. 9) nicht zutreffend sind. Gem. Begründung zu RP8 7.1.3.2 wurden im Regionalplan landschaftliche Vorbehaltsgebiete in Ergänzung zu den Schutzgebieten in der Region **generell** für Teilbereiche ausgewiesen, welche landschaftsökologisch bedeutsam sind, wie

- „besonders reizvolle und vielfältige strukturierte Landschaften und Landschaftsteile,
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche,
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt,
- wertvolle Feuchtbereiche,
- ökologisch und für das Landschaftsbild wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften,
- Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung oder
- kulturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile (z.B. mittelalterliche Rodungsinseln oder Geotope, wie der Endseer Berg). (vgl. Begründung zu RP8 7.1.3.2, S. 7/19)“.

Die Listung LB 1 - LB 4 stellt für die Region charakteristische Landschaftseinheiten als Obergruppen dar, für die landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden. Diese Listung ist jedoch nicht abschließend und benennt auch nur exemplarisch und nicht abschließend die einschlägigen Belange innerhalb dieser landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Bei der Bewertung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist grundsätzlich eine spezifische Einzelfallbetrachtung notwendig. So scheint es offensichtlich, dass das vorliegende Plangebiet als Offenlandbereich nicht Teil derjenigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist, welche in der Obergruppe LB 3 „Große zusammenhängende Waldgebiete“ gefasst wurden. Die Planunterlagen sollten hierzu abgeändert werden.

Gegen die vorliegende Planung werden aus regionalplanerischer Sicht dann keine Einwendungen erhoben, wenn die o.g. naturschutzfachlichen Stellen ihr Einverständnis mit der Planung geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Barrón', written in a cursive style.

Dr. Barrón
Regierungsdirektor



 Staatliches Bauamt
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau
Straßenbau

Härtfelder Ingenieurtechnologie GmbH
Eisenbahnstr. 1
91438 Bad Windsheim

EINGANG 13. APR. 2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 07.04.2022
Frau Doll

Unser Zeichen
S13-4622

Bearbeiter/ Bearbeiterin
Herr Dick
Zimmer 0.33

Ansbach, 12.04.2022
☎ 0981-8905-1214
✉ christian.dick@stbaan.bayern.de

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie
Biederbach“ (Fassung 09.03.2022) der Stadt Wolframs-Eschenbach,
Landkreis Ansbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger
öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“	
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 16.05.2022 (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Straßenbauverwaltung: **Staatliches Bauamt Ansbach**
 Amtssitz **Würzburger Landstraße 22**
91522 Ansbach

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

1. **An den Geltungsbereich grenzen die vom Staatlichen Bauamt verwalteten Kreisstraßen AN 12 und AN 59 an.**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

1. **Die Errichtung des Solarparks soll straßenbaurechtlich an freier Strecke erfolgen. Durch die Errichtung der Solarpaneele kann eine Blendeinwirkung durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr entstehen.**

Landschaftspflegerische Maßnahmen:

1. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan durchzuführen.
2. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.
3. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach RPS-2009 sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.

Rechtsgrundlagen

Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Bay. Naturschutzgesetz

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu 1:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Kreisstraßen AN 12 und AN 59 darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen bzw. der Ausschluss der Blendung ist zu belegen.

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dick
Technischer Amtmann

Gudrun Doll

Von: Held, Sebastian (WWA-AN) <Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de>
Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 13:08
An: Gudrun Doll
Cc: info@wolframs-eschenbach.de; wasserrecht@landratsamt-ansbach.de
Betreff: Frühzeitige Beteiligung 12. FNP-Änd Stadt Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 16 "solarpark Biederbach Wolframs-Eschenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Doll,

zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB):

Das Vorhaben liegt im Nahbereich des Nesselbachs (Einzugsgebiet ca. 2,3 km²), einem Gewässer dritter Ordnung. Es ist zu vermuten, dass das Vorhaben innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes HQ100 liegt, da der seitliche Abstand nur 3,50 m + den seitlichen Schutzstreifen von 3 m beträgt. Eine Berechnung ist aus unserer Sicht jedoch nicht erforderlich. Es wäre wünschenswert wenn der Schutzstreifen auf 5 m ausgeweitet wird. Ansonsten sind im Überschwemmungsgebiet keine Abgrabungen/Auffüllungen oder das Anlegen von Wällen gestattet. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Extremereignisse zu nachteiligen Folgen kommen kann.

Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten:

Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu nachteiligen Folgen kommen kann.

Die Stadt Wolframs-Eschenbach sowie das Landratsamt Ansbach erhalten diese E-Mail in Cc.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Held
Abteilungsleiter Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 (981) 9503-300
Fax: +49 (981) 9503-210
mailto:Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach